

Atlas Sport Club e.V.

SATZUNG

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Atlas Sport Club abgekürzt ASC.
Sitz des Vereins ist Hamburg.

1.2 Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der eingetragen werden und Rechtsfähigkeit erlangen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der ASC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.

1.5 Der ASC verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe .

2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten:

- Karate,
- Kickboxen,
- Turnen und Gymnastik,
- Mentales Training und Entspannungstraining,

durch einen geregelten Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe zählen unter anderem, die Angebote der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Verein bietet hierfür gemeinsames vertrauensbildendes Training in den o.g. Sportarten für Familien an. Kinder und Jugendliche werden in Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention in gefährdeten Situationen (Erkennen und Unterbrechen von Situationen sowie Deeskalationstraining) geschult.

2.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.7 Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

2.8 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im ASC kann im Rahmen eines Aufnahmeantrages erworben werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den ASC erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per einfachen Brief, per E-Mail oder durch Ausfüllen des digitalen Aufnahmeantrages auf der Homepage des ASC gestellt werden. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der ASC die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Hauptgeschäftsführer kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Hauptvorstand einzulegen. Der Hauptvorstand entscheidet dann final über die Aufnahme. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

-Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung)
-durch schriftliche Kündigung zum Ende eines jeden Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Es besteht die Möglichkeit einer Sonderkündigung in besonderen Fällen. Dies muss durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied und dem Hauptgeschäftsführer bestätigt werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- länger als 2 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Dazu zählt unter anderem die Anrichtung eines erheblichen finanziellen Schadens, oder die Schädigung des Ansehens des Vereins. In diesem Fall hat der Hauptgeschäftsführer das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlusentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben an die letzte bekannte

Adresse zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Mitglieder

4.1 Der ASC hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Fördernde Mitglieder des ASC können natürliche und juristische Personen werden, die den ASC und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des ASC besonders verdient gemacht haben.

4.3 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

4.4 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im ASC nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. (dies muss beim Aufnahmeantrag berücksichtigt werden)

4.5 Kinder und Jugendliche vom 7. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im ASC persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen ausgeschlossen.

4.6 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dies kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4.7 Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

5.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Hauptgeschäftsführer mit Zustimmung des Vorstands beschlossen und der Höhe nach festgelegt. Die Zustimmung des Vorstand erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils im Voraus fällig und monatlich per Lastschrift eingezogen.

5.3 Aufnahmegebühren und Spartenbeiträge werden vom Hauptgeschäftsführer mit Zustimmung des Hauptvorstands beschlossen und der Höhe nach festgelegt. Die Zustimmung des Hauptvorstand erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

5.4 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand gem. §26 BGB (Hauptvorstand)

6.3 Hauptgeschäftsführer gem. §30 BGB

6.4 erweiterter Vorstand

6.5 Jugendversammlung

Zu 6.1

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich anzusetzen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Wochen durch eine in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte Emailadresse oder Anschrift der Mitglieder und auf der Homepage des Vereins einzuberufen.

6.1.2 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

6.1.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenwartes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.1.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.1.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

6.1.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6.1.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung bestimmt im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

6.1.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6.1.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Zu 6.2

6.2.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

Hauptvorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart/Rechnungsführer
- e) Jugendbeauftragter / PSG Beauftragter

Erweiterter Vorstand:

- f) Protokollführer
- g) Beirat
- h) Jugendvertreter

6.2.2 Vertretungsregelung:

Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Kassenwart und dem Jugendbeauftragtem. Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder des Hauptvorstands vertreten.

6.2.3 Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

Bei Gründung wird der Vorstand und der erweiterte Vorstand einmalig für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Danach wird:

- a) Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beirat werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
- b) Der 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Jugendbeauftragte/PSG Beauftragter und der Protokollführer wird gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.
- c) Der Jugendvorstand wird alle 2 Jahre von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Für die Wahlen gilt:

Es muss eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr im Verein bestehen. Eine Wiederwahl bestehender Vorstandsmitglieder ist möglich.

6.2.4 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, für den Rest der Amtsduer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6.2.5 Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch

den Hauptgeschäftsführer abgewickelt.

Zu 6.3

6.3.1 Der Hauptvorstand gilt als rechtlicher Vertreter des Vereins. Er ist beschlussfähig wenn die mehr als Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstands (3 von 5) anwesend sind. Der Hauptvorstand wird einen Hauptgeschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des §30 BGB) einstellen/bestellen. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

6.3.2 Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, §30 BGB. Die Einstellung und Entlassung vom Hauptgeschäftsführer obliegt dem Hauptvorstand. Die Einstellung von weiterem Personal (u.a. Trainer, Putzkraft etc.) obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Wenn kein Hauptgeschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Über eine mögliche Vergütung des Hauptgeschäftsführer entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

6.3.3 Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben derart verändern, dass die Erhaltung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.

6.3.4 Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl oder Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

6.3.5 Der Vorstand (Haupt- & erweiterter Vorstand) ist berechtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Zu 6.4

6.4.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Den fünf Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB – dem Beirat, Protokollführer sowie dem Jugendvertreter.

Zu 6.5

6.5.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des Vereins zu wählen. Dieser muss bei der Wahl Volljährig sein.
- eine Jugendordnung zu beschließen oder zu bestätigen
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt

6.5.2 Der Vereinsjugendvorstand bedarf als Mitglied des erweiterten Vorstands einer Bestätigung mit einfacher Mehrheit des Vorstands und dem Hauptgeschäftsführer des Vereins

§ 7 Ehrungen

7.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführers verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Kassenprüfer

8.1 Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein abschließender Kassenprüfbericht zu geben.

8.2 Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird ein dritter Kassenprüfer als Ersatz für den Fall eines Ausfalls gewählt.

8.3 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.4 Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 9 Datenschutz

9.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

9.2 Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

9.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

9.4 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Haftung

10.1 Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist. Der Verein schließt nach seinem Ermessen und soweit gesetzlich zulässig Versicherungen für die Mitglieder ab. Diese sind in einem Schadensfall erstrangig in Anspruch zu nehmen.

10.2 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

10.4 Sollte sich ein Mitglied des erweiterten Vorstandes / Abteilungsleitung über die Regularien der Satzung eigenmächtig hinwegsetzen, sodass dem Verein finanzielle Nachteile bzw. ein Imageschaden entsteht, kann der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes (2/3 Mehrheit der anwesenden Personen) eine Absetzung vornehmen und eine kommissarische Vertretungsleitung einsetzen.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

11.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

11.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehender Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

11.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

**hoffnungsorte hamburg –
Verein für Innere Mission – Hamburger Stadtmission
gegründet 1848 von Johann Hinrich Wichern
Repsoldstraße 46
20097 Hamburg**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.